

In der Senatssitzung am 28. April 2020 beschlossene Fassung

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**

Bremen, 27.04.2020

Der Senator für Inneres

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

A. Problem

Zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde am 3. April 2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, geändert am 9. April 2020, auf der Grundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen. Diese dort getroffenen strengen Beschränkungen haben dazu geführt, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat.

Im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 wurde beschlossen, dass aufgrund dieser ersten Erfolge nun damit begonnen werden soll, den Bürgerinnen und Bürgern wieder mehr Freizügigkeit zu ermöglichen und die gestörten Wertschöpfungsketten wiederherzustellen. Sehr behutsam sind daher durch Verordnung vom 17. April 2020 erste Lockerungen zugelassen worden. Nunmehr sollen weitere Lockerungen eingeführt werden. Dies betrifft insbesondere die allgemeinbildenden Schulen. Außerdem sollen nunmehr auch die Schulen zur Aus- und Fortbildung für die Gesundheitsberufe die Möglichkeit erhalten, den Schulbetrieb und strengen hygienischen Anforderungen wieder aufzunehmen. Außerdem soll die Friseurinnen und Friseure ihr Handwerk wieder ausüben dürfen.

Darüber hinaus sind einige verwaltungstechnische Regelungen zu treffen.

Zuständig für den Erlass und die Änderung der Rechtsverordnung nach § 32 IfSG ist gemäß § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

B. Lösung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senator für Inneres legen den beigefügten Entwurf einer Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. April 2020 vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die zum Schutz vor der zunehmenden Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) getroffenen Maßnahmen haben finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, die aktuell noch nicht beziffert werden können.

Die Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf Frauen und Männer sind unterschiedlich. Dies insbesondere, weil Männer häufiger infiziert werden und Frauen überproportional systemrelevante Berufe ausüben.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft. Die Abstimmung mit allen Ressorts ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Inhalte der geplanten Verordnung werden unverzüglich nach Beschlussfassung des Senats veröffentlicht. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 28. April 2020 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres vom 27. April 2020 zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz diese zu erlassen, auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.

Anlage:

Entwurf einer Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 28. April 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 (Brem.GBl. S. 205), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. April 2020 (Brem.GBl. S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Nummer 4 werden nach den Wörtern „ärztlichen Praxen,“ die Wörter „Praxen der Psychotherapie,“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und der neue Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben a bis d.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Frisörinnen und Frisöre dürfen Dienstleistungen unter Beachtung folgender Hygieneregeln erbringen:

1. ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 1,5 Metern muss gewährleistet sein,
2. bei der Arbeit ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und
3. nach jeder Bedienung einer Kundin oder eines Kunden ist eine Händedesinfektion durchzuführen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern in den dafür genutzten Räumen durch die Anordnung im Raum ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist, dürfen Prüfungen und prüfungsvorbereitender Unterricht für die 10. Klassen, die Vorkurse der gymnasialen Oberstufen, die Prüfungsklassen der vorschulischen Bildungsgänge und in der dualen Ausbildung durchgeführt werden. Gleiches gilt in begrenztem Umfang und abgestuft für weiteren Präsenzunterricht:

1. die 4. Klassen der Grundschulen; diese werden höchstens in Halbgruppen unterrichtet, wobei sich einschließlich der Notbetreuung nicht mehr als 25 Prozent der Schülerinnen und Schüler gleichzeitig an einer Schule befinden sollen;
2. die Q1-Jahrgänge; diese werden höchstens in Halbgruppen mit dem Ziel, die zulassungsrelevanten Fächer abzudecken, unterrichtet;
3. Für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen; soweit Räumlichkeiten und Personal zur Verfügung stehen; dabei sind vorrangig die Abschlussklassen zu berücksichtigen, die ohne Prüfung enden und die Klassen, die im nächsten Schuljahr die Abschlussprüfung absolvieren.

Für andere Schülerinnen und Schüler sollen Präsenzangebote organisiert werden, soweit diese Unterstützung benötigen. Die Angebote richten sich an die Schülerinnen und Schüler, die dann noch an keinem Präsenzunterricht teilnehmen können.“

b) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Findet die Notbetreuung in einer Einrichtung statt, die nicht mit eigenen Außenspielmöglichkeiten verbunden ist, gilt die Benutzung öffentlicher Spielplätze (outdoor) durch die Gruppen der Notbetreuung nicht als Publikumsverkehr im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 8.“

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) An Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen sowie sonstigen öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen Präsenzveranstaltungen nur stattfinden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Für Gesang- und Sportunterricht oder ähnliche Angebote gilt, dass ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten ist. Sportliche Angebote dürfen nur im Freien stattfinden. Die geltenden Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Die Einrichtungen haben einen Hygieneplan nach den aktuell geltenden Empfehlungen zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Hilfsmittel wie Maschinen oder Werkzeuge dürfen nicht gemeinsam, sondern nur nacheinander von einzelnen Teilnehmenden genutzt werden; berührte Oberflächen müssen vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden. Gastronomische Angebote in den Einrichtungen sind untersagt.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Gesundheitsberufe für den Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetrieb nur nach folgenden Maßgaben geöffnet werden:

1. die Kurse nach dem Pflegeberufegesetz dürfen für die ersten sechs Monate der Ausbildung stattfinden,
2. die weiteren Aus- und Weiterbildungsgänge der Gesundheitsberufe dürfen für den Zeitraum der Abschlussprüfungen und für den unmittelbar darauf vorbereitenden Unterricht stattfinden.

Die Aus- und Weiterbildungseinrichtungen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass während des Präsenzunterrichts- und Prüfungsbetriebs die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 und § 11 eingehalten werden.“

5. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.a werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „die zuständige Ortspolizeibehörde oder“ eingefügt.

b) Nummer 7 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Nummern 8 bis 19 werden die Nummern 7 bis 18.

6. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „3. Mai“ durch die Wörter „6. Mai“ ersetzt.

7. Die Anlage zu §§ 1, 2, 15 bis 17 wird in Ziffer I Abschnitt 2 wie folgt geändert:

a) In Nummer 25 werden die Wörter „und Schule“ gestrichen.

b) Es wird folgende Nummer 26 eingefügt:

„26. Personal an Schulen“

c) Die bisherigen Nummern 26 und 27 werden die Nummern 27 und 28.

d) Es wird folgende Nummer 29 angefügt:

„29. Performa Nord“

e) Die bisherigen Nummern 28 und 29 werden die Nummern 30 und 31.

f) In der neuen Nummer 30 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft.

Bremen, den 28. April 2020

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz